

Die Göring-Speer-Verordnung



Arbeitnehmererfindungsrecht im Dritten Reich / Dr.-Fritz-Todt-Preis

Um die Leistung der Wirtschaft und insbesondere der Rüstung im Dritten Reich zu steigern, wurde 1942/43 die sogenannte Göring-Speer-Verordnung beschlossen, deren Grundsätze prägend für unser heutiges Arbeitnehmererfindungsrecht sind.

VON PETER KOBLANK

Am 22. Juli 1942 trat die *Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern*¹ in Kraft.

Unter *Gefolgschaft* verstand man in der nationalsozialistischen Terminologie das, was wir heute mit *Belegschaft* bezeichnen, mit anderen Worten die Gesamtheit der in einem Unternehmen oder Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

In der Präambel der Verordnung hieß es:

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern steigern die Leistung der Wirtschaft. Sie dienen vor allem der Rüstung und müssen tatkräftig gefördert, ausgewertet und geschützt werden.

Während der erste Satz eine unstrittige Tatsache wiedergibt, ist die Behauptung im zweiten Satz, dass Erfindungen vor allem der Rüstung dienen, unsinnig. Gemeint war wohl, dass man zum damaligen Zeitpunkt besonders an Erfindungen, die der Rüstung dienen, interessiert war. Es sollten alle Ressourcen genutzt werden, den damals schon fast drei Jahre dauernden Krieg zu gewinnen.

Da "während des Krieges die vorgesehene ausführliche Regelung durch ein Reichsgesetz zurückgestellt werden muss," bestimmte Herrmann Göring, der *Befugte für den Vierjahresplan*, die aus nur wenigen Paragraphen bestehende Verordnung:

- In den Betrieben (private und öffentliche Betriebe) ist unter Aufsicht der Gauhauptämter für Technik der NSDAP für eine geeignete Betreuung der erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen (§ 1).
- Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm gemachten Erfindungen, soweit sie aus seiner Arbeit im Betriebe heraus entstanden sind, dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 2).
- Der Unternehmer hat dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen. (§ 2)
- Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Vorschrift notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 3).

Wenige Wochen zuvor war bereits am 5. Mai 1942 zwischen dem Leiter des *Hauptamtes für Technik der NSDAP*, Albert Speer, und dem Leiter der *Deutschen Arbeitsfront*, Robert Ley, eine Vereinbarung über die Einrichtung *betrieblicher Erfinderbetreuer* geschlossen worden, bei der auch eine Abgrenzung zum *Betrieblichen Vorschlagswesen* vorgenommen wurde.²

Im November 1942, also noch bevor die in § 3 geforderte Durchführungsverordnung fertiggestellt war, stellte der *Reichsminister für Bewaffnung und Munition*,

Albert Speer, der auch Leiter des *Hauptamtes für Technik der NSDAP* war, gemeinsam mit der *Reichsgruppe Industrie* Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen auf.³ Diese erläuterten die Kriterien, nach denen sich eine angemessene Vergütung zu richten hatte. Hierzu gehörten u.a. die Stellung des Erfinders im Betrieb und die ihm obliegenden Aufgaben, die Aufgabenstellung für die Erfindung, der Lösungsweg, die Verwertbarkeit und der technische Rang.

Die Durchführungsverordnung zu Görings *Verordnung* wurde erst acht Monate später von Albert Speer, in seiner Rolle als *Reichsminister für Bewaffnung und Munition* nachgeliefert: die *Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern*⁴ vom 20. März 1943.

Sie trat rückwirkend ab dem 22. Juli 1942, dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung vom 12. Juli 1942, in Kraft und bestimmte unter anderem:

- Die Berufung von Betreuern für die Erfinder, sofern dies im jeweiligen Betrieb zweckmäßig erscheint, auf Vorschlag des Betriebsführers im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann nach Zustimmung des *Gauamts für Technik der NSDAP* durch den zuständigen Dienststellenleiter der Deutschen Arbeitsfront (§ 2).
- Die Verpflichtung, Erfindungen unverzüglich schriftlich zu melden (§ 3).
- Regelungen zur Inanspruchnahme durch den Unternehmer (§ 4).
- Anspruch des Erfinders auf eine angemessene Vergütung, sofern die Erfindung patentfähig ist (§ 5).
- Möglichkeit, für nicht patentfähige Erfindungen, für Gebrauchsmuster und für Verbesserungsvorschläge unabhängig von den Vergütungsbestimmungen dieser Verordnung eine Belohnung zu gewähren (§ 5).
- Regelungen zur Patentanmeldung (§§ 6, 7).
- Regelungen zu Rechtsstreitigkeiten (§ 10).

Da die eigentliche Verordnung von Reichsmarschall Hermann Göring stammte und die spätere Durchführungsverordnung von Albert Speer kam, gingen sie gemeinsam als *Göring-Speer-Verordnung* in die Geschichte ein.

Diese blieb auch nach dem Krieg in Kraft und war 1957 die Basis für das *Gesetz über Arbeitnehmererfindungen* (ArbNERfG), das die in der Durchführungsverordnung von 1943 aufgestellten Grundsätze des geistigen Eigentums, dessen Übertragung auf den Arbeitgeber und den Vergütungsanspruch des Erfinders weitestgehend übernahm.⁵



Auch das Verfahren bei der Meldung und Inanspruchnahme von Erfindungen wurde im Wesentlichen aus der Durchführungsverordnung von 1943 in das ArbNERfG von 1957 übernommen.

All dies spricht keineswegs gegen das ArbNERfG. Offensichtlich hat aber in diesem Fall ausgerechnet ein Minister für Bewaffung und Munition fundamentale juristische Arbeit geleistet, auch wenn er damit sein eigentliches Ziel, den Krieg zu gewinnen, nicht erreicht hat.

Das ArbNERfG von 1957 gilt mit geringfügigen Modifikationen bis heute. Mit seinem Inkrafttreten wurden die beiden Verordnungen aus dem Dritten Reich aufgehoben.⁶



Hermann Göring (1893-1946) hat die Verordnung von 1942 als *Beauftragter für den Vierjahresplan* unterzeichnet.

Reichsmarschall Göring war einer der wichtigsten nationalsozialistischen Politiker und Oberbefehlshaber der deutschen Luftwaffe. Er gehörte zu

den 24 im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof angeklagten Personen und wurde am 1. Oktober 1946 zum Tod durch den Strang verurteilt. Der Vollstreckung des Urteils entzog er sich durch Selbstmord.



Albert Speer (1905-1981) hat die Durchführungsverordnung von 1943 als *Reichsminister für Bewaffung und Munition* unterzeichnet.

Speer war einer der führenden Architekten des Dritten Reichs und leitete bis zum Kriegsende die Kriegswirtschaft. Er gehörte ebenfalls zu den

Angeklagten im Nürnberger Prozess und wurde am 1. Oktober 1946 zu 20 Jahren Haft verurteilt, die er im alliierten Kriegsverbrechergefängnis Berlin-Spandau bis 1966 vollständig absitzen musste.

Speers während und nach seiner Haft verfassten Veröffentlichungen sind umstrittene Zeitzeugnisse zur Geschichte des Dritten Reichs.

Dr.-Fritz-Todt-Preis

Um die Arbeitnehmererfindungen, aber auch das Betriebliche Vorschlagswesen (BVW) zu stimulieren, stiftete Adolf Hitler im August 1943 den *Dr.-Fritz-Todt-Preis* für "hervorragende Erfindungen und Verbesserungsvorschläge".⁷

Laut Durchführungsanordnung waren die *betrieblichen Erfindungsbetreuer* und die *Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen* bzw. der Betriebsführer und der Betriebsobmann verpflichtet, geeignete Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an ihre zuständige Gaugeschäftsstelle zu melden.

Der am 8. Februar 1944 erstmals verliehene⁸ Preis zeigt einen Adler, der in seinen Klauen das Schriftband "Dr.-Ing. Fritz Todt Preis" trägt, darunter das Zahnrad der DAF mit dem Hakenkreuz. Diese Ehren-



nadel gab es in den Stufen Gold, Silber und Stahl, die je nach Stufe mit 50.000 RM, 10.000 RM bzw. 2.000 RM dotiert waren.



Fritz Todt (1891-1942) war *Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen*. Er leitete u.a. den Bau der Autobahnen. Nach ihm war die 1938 gegründete militärisch organisierte Baugruppe *Organisation Todt* benannt. Ab 1940 war er bis zu seinem Tod bei einem mysteriösen Flugzeugabsturz *Reichsminister für Bewaffung und Munition*, sein Nachfolger war Speer.

- 1 *Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern* vom 12. Juli 1942, Reichsgesetzblatt 1942 Teil I S. 466-467. Tag der Ausgabe: 22. Juli 1942. Siehe Anhang.
- 2 Steinwarz, Herbert: *Das betriebliche Vorschlagswesen als nationalsozialistisches Führungsinstrument*, Berlin 1943, S. 63. *Verordnung* einschließlich *Ausführungsbestimmungen* siehe Anhang.
- 3 Steinwarz S.74-77. *Richtlinien* siehe Anhang.
Die *Reichsgruppe Industrie* war eine von sieben Branchenvereinigungen, in denen die gewerblichen Unternehmen Mitglied sein mussten. Die Reichsgruppe Industrie ging indirekt auf den ehemaligen *Reichsverband der Deutschen Industrie* (RDI) und die *Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände* (VDA) zurück.
- 4 *Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern* vom 20. März 1943, Reichsgesetzblatt 1943 Teil I S. 257-260. Tag der Ausgabe: 16. April 1943. Faksimile siehe Anhang.
- 5 Heinz Goddar: *The legal situation of employed inventors. Legal framework of the relationship between employed inventors and employers. Incentive systems encouraging creativity*. München 2003. www.wipo.int/edocs/mdocs/innovation/en/wipo_inwent_inn_de_03/wipo_inwent_inn_de_03_2.doc (abgerufen 8.11.2012)
- 6 *Gesetz über Arbeitnehmererfindungen* (ArbNERfG) § 46
- 7 Steinwarz S.85-89. *Stiftungserlass* einschließlich *Durchführungsanordnung* siehe Anhang.
- 8 Domarus, Max: *Hitler - Reden und Proklamationen*, II. Band, Würzburg 1963, S. 2087

Bildnachweis: Göring und Speer 1946 während des Nürnberger Prozesses: Harry S.Truman Library; Dr.-Fritz-Todt-Preis (silber): privat; Todt 1940: Bundesarchiv Bild 146-1969-146-01.

Impressum:

EUREKA impulse 12/2012 · ISSN 1618-4653
EUREKA e.V. · Hartmannweg 12 · D-73431 Aalen
eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

© 2012 Peter Koblanck

Deutsche Nationalbibliothek: dnb.info/1032103043

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter koblanck.com/bestofkoblanck.htm.

Anhang

- Vereinbarung zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront (5. Mai 1942)
- Ausführungsbestimmungen zu der Vereinbarung zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vom 5. Mai 1942 über die betriebliche Erfinderbetreuung und das betriebliche Vorschlagswesen
- Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern (12. Juli 1942)
- Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen. Aufgestellt vom Reichsministerium für Bewaffnung und Munition, dem Hauptamt für Technik der NSDAP und der Reichsgruppe Industrie (14. November 1942)
- Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern (20. März 1943)
- Erlass zur Stiftung des Dr.-Fritz-Todt-Preises, (August 1943)
- Durchführungsanordnung zur Stiftung des Dr.-Fritz-Todt-Preises

Vereinbarung zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront

Betrifft: Betriebliche Erfinderbetreuung.

Um die Leistungssteigerung der deutschen Wirtschaft mit Rücksicht auf das Rüstungsprogramm zu sichern, besteht darin Übereinstimmung, dass die Bestellung von betrieblichen Erfinderbetreuern erforderlich ist. Soweit demzufolge in Betrieben durch den jeweiligen Unternehmer ein geeignetes Mitglied der Gefolgschaft zum Erfinderbetreuer bestellt wird, wird vereinbart, dass dieser zum Stab des Betriebsobmannes tritt. Fachlich ist der Erfinderbetreuer dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Gauamt für Technik der NSDAP unterstellt.

Die Unterrichtung der Erfinderbetreuer erfolgt in allen technisch-rechtlichen und technischen Fragen durch die Gauämter für Technik der NSDAP in allen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen durch die Gauobmänner bzw. Kreisobmänner der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, den 5. Mai 1942.

gez. Dr. R. Ley.

gez. Speer.

Steinwarz, Herbert: *Das betriebliche Vorschlagswesen als Nationalsozialistisches Führungsinstrument*, Berlin 1943, S. 63

Ausführungsbestimmungen zu der Vereinbarung zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vom 5. Mai 1942 über die betriebliche Erfinderbetreuung und das betriebliche Vorschlagswesen

In Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront vom 5. Mai 1942 über die betriebliche Erfinderbetreuung ergeben im gegenseitigen Einvernehmen nachstehende Ausführungsbestimmungen:

1. Berufung und Abberufung des Erfinderbetreuers
 - a) In Betrieben, in denen ein Erfinderbetreuer bestellt werden soll, schlägt der Betriebsführer - notfalls im Einvernehmen mit dem Unternehmensführer - einen geeigneten Mitarbeiter des Betriebes vor.
 - b) Der Erfinderbetreuer soll möglichst ein technisch vorgebildetes Gefolgschaftsmitglied oder in größeren Betrieben ein Mitarbeiter aus der Patentabteilung sein, mit ausreichendem psychologischem Einfühlungsvermögen in die Mentalität eines Erfinders.
 - c) Die Überprüfung der fachlichen Eignung des zum Erfinderbetreuer vorgeschlagenen Gefolgschaftsmitgliedes erfolgt durch das zuständige Gauhauptamt für Technik der NSDAP, die weltanschauliche Überprüfung durch den Betriebsobmann der DAF.
 - d) Die Berufung und Abberufung des Erfinderbetreuers erfolgt nach Zustimmung durch das Gauhauptamt für Technik der NSDAP durch den zuständigen Dienststellenleiter der DAF.
2. Stellung des Erfinderbetreuers
Der Erfinderbetreuer ist politischer Leiter im Stabe des Betriebsobmannes. Seine Ernennung zum politischen Leiter erfolgt durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP.
3. Ausrichtung des Erfinderbetreuers
Der Erfinderbetreuer erhält seine fachliche Ausrichtung in allen technischen und technisch-rechtlichen Fragen durch das zuständige Gauhauptamt für Technik der NSDAP, seine Ausrichtung in allen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen durch die zuständige Kreisverwaltung der DAF.
4. Aufgaben des Erfinderbetreuers
 - a) Der Erfinderbetreuer hat die technische und technisch-rechtliche sowie die arbeitsrechtliche und sozialpolitische Beratung und Betreuung des Personenkreises der Gefolgschaft, aus dessen technischen Vorschlägen Erfinder hervorgehen.
 - b) Der Erfinderbetreuer darf sich selbst nur mit Zustimmung des Gauhauptamtes für Technik

der NSDAP im Einvernehmen mit dem Betriebsführer erfinderisch betätigen. Er ist verpflichtet, Dritten gegenüber über alle im Rahmen seiner Betreuungsarbeit geheim zu haltenden Vorgänge zu schweigen.

- c) Der Erfinderbetreuer ist verpflichtet, über alle ihm gemachten Mitteilungen oder Meldungen zu schweigen, wenn er nach gewissenhafter Prüfung mit dem Erfinder oder dem Vorschlagenden zu dem Ergebnis gelangt, dass der gemachte Vorschlag negativ zu werten ist.
- d) Der Erfinderbetreuer ist verpflichtet, dem Vorschlagenden jede fachliche Hilfe zu leisten, insbesondere die Erfindungsmeldung ordnungsgemäß aufzunehmen und bei der Abfassung der Beschreibung sowie der Anfertigung der notwendigen Zeichnungen behilflich zu sein.
- e) Der Erfinderbetreuer hat den oder die wahren Erfinder zu ermitteln und in einer Niederschrift festzulegen.
- f) Der Erfinderbetreuer hat bei der Ermittlung einer Vergütung für einen technischen Vorschlag mitzuwirken und nach Anhören des Vorschlagenden und der etwa bei der Ermittlung der Vergütung noch zu hörenden Stellen den Betriebsführer zu beraten.

5. Vorschlagswesen

- a) Das betriebliche Vorschlagswesen wird von der DAF durchgeführt. Die Aufgaben des Erfinderbetreuers und die des Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen können durch die gleiche Person wahrgenommen werden.
- b) Ist neben dem Erfinderbetreuer ein besonderer Beauftragter für das betriebliche Vorschlagswesen in einem Betrieb tätig, so arbeitet dieser engstens mit dem Erfinderbetreuer zusammen.
- c) In diesem Falle leitet der Beauftragte für das betriebliche Vorschlagswesen alle technischen Vorschläge der Gefolgschaft dem Erfinderbetreuer zur fachlichen Überprüfung zu.
- d) Ergibt sich aus der fachlichen Überprüfung, dass der Vorschlag als Erfindung zu werten ist, dann ist für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit der Erfinderbetreuer zuständig:
- e) Soweit Vorschläge an den Erfinderbetreuer gelangen, die von ihm nicht als technische Vorschläge gewertet werden, leitet er diese Vorschläge unverzüglich dem Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen zu. In diesem Falle geht die Betreuung des Gefolgschaftsmitgliedes auf den Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen über.
- f) Der Erfinderbetreuer berät den Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen in Bezug auf die Lenkung der technischen Mitarbeit der Gefolgschaft.
- g) Die Arbeitsrichtlinien für den Erfinderbetreuer werden im Einvernehmen mit der DAF durch das Hauptamt für Technik der NSDAP festgelegt; die Arbeitsrichtlinien für den Beauftragten

für das betriebliche Vorschlagswesen werden im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP durch die DAF festgelegt.

Steinwarz, Herbert: *Das betriebliche Vorschlagswesen als Nationalsozialistisches Führungsinstrument*, Berlin 1943, S. 64-65

Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern. Vom 12. Juli 1942.

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern steigern die Leistung der Wirtschaft. Sie dienen vor allem der Rüstung und müssen tatkräftig gefördert, ausgewertet und geschützt werden. Da während des Krieges die vorgesehene ausführliche Regelung durch ein Reichsgesetz zurückgestellt werden muss, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

§ 1

In den Betrieben (private und öffentliche Betriebe) ist unter Aufsicht der Gauhauptämter für Technik der NSDAP für eine geeignete Betreuung der erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen.

§ 2

Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm gemachten Erfindungen, soweit sie aus seiner Arbeit im Betriebe heraus entstanden sind, dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 3

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Vorschrift notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 12. Juli 1942

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942, Reichsgesetzblatt I S. 466-467. Tag der Ausgabe: 22. Juli 1942

Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen. Aufgestellt vom Reichsministerium für Bewaffnung und Munition, dem Hauptamt für Technik der NSDAP und der Reichsgruppe Industrie (in der Fassung vom 14. 11. 1942).

Als Richtlinien für die Bemessung der Vergütung sind anzusehen:

das Ausmaß der schöpferischen Leistung,
die Höhe des Arbeitsentgelts,
die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe,
die Verwertbarkeit der Erfindung.

1. Während das Reichspatentamt bei der Ermittlung der schöpferischen Leistung zum Zwecke der Prüfung der Patentfähigkeit der Erfindung vom freien, der Allgemeinheit bekannten Stand der Technik auszugehen hat, ist für die Ermittlung der schöpferischen Leistung des in einem Betriebe tätigen Gefolgschaftserfinders der innerbetriebliche Stand der Technik maßgebend. Demzufolge ist ein Vergütungsanspruch eines Gefolgschaftsmitgliedes praktisch insbesondere dann gegeben, wenn die Leistungen des Gefolgschaftserfinders gegenüber dem innerbetrieblichen Stand der Technik erfindische Sonderleistungen darstellen.

Die Wertung der Leistungen des Gefolgschaftserfinders ist abhängig

- a) von seiner Stellung im Betriebe,
- b) von den ihm im Betriebe obliegenden Aufgaben.

Zu a) Die Gefolgschaftsmitglieder können ihrer Stellung im Betriebe nach in bestimmte Kategorien eingeteilt werden, zum Beispiel in

1. führend geistig Tätige,
2. auf einem bestimmten technischen Gebiet speziell leitend Tätige,
3. allgemein leitend Tätige,
4. mechanisch Tätige.

Den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen angepasst kann eine entsprechend andere Einteilung oder eine zusätzliche Unterteilung vorgenommen werden. Auch sind Überschneidungen benachbarter Gruppen möglich.

Zu b) Die den Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe obliegenden Aufgaben stehen in enger Wechselbeziehung zu den unter a) aufgeführten Gruppen.

Beispielsweise gehört es zu den Aufgaben eines führend geistig Tätigen, für den Betrieb erfindische Normalleistungen zu vollbringen, während solche Leistungen nicht zu den Aufgaben eines mechanisch Tätigen gehören. Daher wird bei der gleichen schöpferischen Leistung einem Gefolgschaftsmitglied, das zu den letzten Gruppen gehört, eher eine erfindische Sonderleistung, welche praktisch insbesondere den Vergütungsanspruch sichert, zuzuerkennen sein, als einem zu den ersten Gruppen gehörigen, bei denen der

Vergütungsanspruch soweit absinken kann, dass praktisch eine Zahlung nicht in Betracht kommt.

In jedem Falle ist der Grad der schöpferischen Leistung zunächst abhängig von der Art der Aufgabenstellung. Dabei kann die Aufgabenstellung beispielsweise bestehen in:

1. einer vom Betrieb gestellten Aufgabe,
2. einer aus der dem Gefolgschaftsmitglied berufsmäßig gestellten Arbeit sich ergebenden Aufgabe,
3. einer im Betrieb vorliegenden, nicht ausdrücklich gestellten Aufgabe,
4. einer selbstgestellten Teilaufgabe,
5. einer selbstgestellten Gesamtaufgabe.

Sodann hängt der Grad der schöpferischen Leistung von der Art und Weise, wie die Lösung erreicht worden ist, ab, beispielsweise:

1. Lösung durch systematische Versuche,
2. Lösung unter Verwendung von Mitteln, die dem Erfinder durch seine berufliche Tätigkeit geläufig sein müssen,
3. Lösung unter Verwendung von Mitteln, die in anderen Abteilungen des Betriebes bekannt sind,
4. Lösung unter Verwendung von betriebsfremden Lösungsmitteln.

Um nun die Leistungswertung zu ermöglichen, werden die hinsichtlich der Art der Aufgabenstellung und hinsichtlich der Art der Lösungsmittel ermittelten Faktoren zu der Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe ins Verhältnis gesetzt.

Unter Berücksichtigung der Stellung des Erfinders zu der Art der Aufgabenstellung, der Anweisungen und der Hilfsmittel, die der Betrieb zur Verfügung gestellt hat, und der Art der angewandten Lösungsmittel können auf diese Weise für die verschiedenen, dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeiten Leistungsgrade aufgestellt werden.

Die Grenze zwischen erfindischen Normalleistungen und erfindischen Sonderleistungen ergibt sich aus folgendem:

Während von einem führenden Gefolgschaftsmitglied die Stellung eigener Gesamtaufgaben und deren Lösung durch berufliche Lösungsmittel noch als erfindische Normalleistung erwartet werden kann, ist von einem mechanisch tätigen Gefolgschaftsmitglied höchstens die durch systematische Versuche erzielte Lösung einer vom Betrieb gestellten Aufgabe als erfindische Normalleistung anzusehen.

2. Ferner ist als Grundlage für die Bemessung der Vergütung auch die Höhe des Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen.

Die Höhe des Arbeitsentgeltes beeinflusst normalerweise den Vergütungsanspruch weder negativ noch positiv, weil gewöhnlich die Stellung des Erfinders im Betriebe und seine Bezahlung im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Als normale Bezahlung ist eine Bezahlung dann anzusehen, wenn sie im Rahmen von Tarifordnungen, der Besoldungsordnung usw. richtig bemessen ist. Im Übrigen ist als Arbeitsentgelt lediglich die Höhe

des normalen Gehalts entscheidend. Zulagen für Sonderleistungen durch bereits in Anspruch genommene Erfindungen können beispielsweise keine Berücksichtigung erfahren.

Die Höhe des Arbeitsentgeltes wirkt sich also auf die Höhe der Vergütung in dem Sinne aus, dass eine im Verhältnis zur Stellung besonders hohe Bezahlung ermäßigend und eine im Verhältnis besonders niedrige Bezahlung erhöhend auf die Vergütung wirkt.

3. Außer den vorgenannten Faktoren hat auf die Bemessung der Vergütung die Verwertbarkeit der Erfindung wesentlichen Einfluss. In der Regel wird von der tatsächlichen Verwertung auszugehen sein, es sei denn, dass zwischen der tatsächlichen Verwertung und der Verwertbarkeit der Erfindung ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

Bei Beurteilung der tatsächlichen Verwertung werden Umstände, die nicht auf die Erfindertätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes zurückzuführen sind, beispielsweise der Ruf und die Größe des Unternehmens, besonders hohe Werbungsaufwendungen oder besondere Zeitumstände, z. B. Aufrüstung, welche die Verwertung in ungewöhnlich großem Umfange beeinflusst haben, entsprechend zu berücksichtigen sein, das heißt in solchen Fällen muss für die Wertung von normalen Geschäftsverhältnissen in Durchschnittsunternehmen ausgegangen werden. Umgekehrt wird naturgemäß die Höhe der Vergütung zugunsten des Gefolgschaftsmitgliedes beeinflusst, wenn das Gefolgschaftsmitglied einem kleinen Betriebe angehört und diesem zugemutet werden kann, im Einzelfalle zur Erhöhung der tatsächlichen Verwertung an Dritte Lizenzen zu vergeben.

Von den nicht verwerteten Patenten sind diejenigen den verwerteten gleichzusetzen, welche beispielsweise Parallellösungen schützen, die, vom Wettbewerber aufgefunden, eine erhebliche Gefahr für die Wettbewerbstätigkeit des eigenen Betriebes bedeuten würden (Sperrpatente).

Nicht ausgeübte, lediglich dem schutzrechtlichen Ausbau dienende Vorratspatente oder solche Patente, bei denen noch nicht zu übersehen ist, ob ihre praktische Verwertung möglich ist, sind entsprechend dem tatsächlichen Wert, den sie dem Unternehmer gegenüber besitzen, zu vergüten. Bei Ablehnung einer Vergütung wegen Nichtverwertbarkeit des Patents ist das Patent dem Erfinder freizugeben.

4. Ein weiterer Gesichtspunkt, der für die Ermittlung der Höhe der Vergütung wichtig ist, ist der technische Rang, den die Erfindung in einer technischen Rangordnung einnimmt. Die Einordnung in die Rangordnung ist umso höher als die Erfindung sich in den Erzeugniseigenschaften und in den Fertigungseigenschaften jenes Erzeugnisses auswirkt, in dem die Erfindung verkörpert ist. Bekanntlich kann die Erfindung ein Erzeugnis mit neuen Eigenschaften zur Folge haben. Es kann aber auch sein, dass die Erfindung sich nur in den Haupteigenschaften oder nur in Nebeneigenschaften auswirkt. Andererseits besteht die Möglichkeit,

dass die Erfindung ohne Einfluss auf die Eigenschaften des Erzeugnisses ist.

Ferner kann die Erfindung verwertet; werden durch

- a) Einzelanwendung,
- b) Serienanwendung,
- c) Massenanwendung.

Die Möglichkeit einer Massenanwendung wirkt sich vergütungssteigernd aus, jedoch nur insoweit, als sie bei gegebenem Produktionsprogramm des Betriebes auf die Eigenart der Erfindung und nicht auf andere Einflüsse, zum Beispiel auf die Größe des Unternehmens, auf Zeitumstände und dergleichen zurückzuführen ist.

5. Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1942, wonach dem Gefolgschaftserfinder eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, haben zur Folge, dass auf die gesamte Laufdauer des Patents eine Vergütungszahlung zu entrichten ist. Die Zahlung der Vergütung kann demgemäß entweder laufend oder in mehrmaligen, in bestimmten Zeitabständen neu festzulegenden Beträgen erfolgen.

In jenen Fällen, in denen die angemessene Vergütung eine niedrige Höhe erreicht, zum Beispiel bei erfinderischen Normalleistungen, oder wenn die Erfindung zum schutzrechtlichen Ausbau als Vorratspatent in Anspruch genommen wird, soll die Vergütung in Form einer einmaligen Abfindung geleistet werden. Das schließt nicht aus, dass auch in allen anderen Fällen in freier Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Erfinder der Vergütungsanspruch durch eine einmalige Zahlung erfüllt wird.

Auch eine Beförderung oder die Gewährung von Sonderzulagen können als vollständige und teilweise Vergütungszahlung angesehen werden.

Soweit öffentliche Auftraggeber eine Lizenz für Nachbau- und Schutzrechte durch einen festen Betrag abfinden, kommt grundsätzlich die gleiche Vergütungsart auch für den Gefolgschaftserfinder in Betracht.

Steinwarz, Herbert: Das betriebliche Vorschlagswesen als Nationalsozialistisches Führungsinstrument, Berlin 1943, S. 74-77

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1943	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 43	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern.....	257
13. 4. 43	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.....	260

**Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern.
Vom 20. März 1943*).**

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 466) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsarbeitsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Betriebe im Sinne der Verordnung vom 12. Juli 1942 gelten auch die öffentlichen Verwaltungen. Diese Verordnung und die Durchführungsverordnung gelten daher für die Beamten, ferner für die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie für die Angestellten und Arbeiter usw. in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

§ 2

Erfinderbetreuung im Betriebe

(1) In Betrieben, für welche die Bestellung eines Betreuers für die erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zweckmäßig erscheint, werden die Betreuer vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann vorgeschlagen und nach Zustimmung des Gauamts für Technik der NSDAP. von dem zuständigen Dienststellenleiter der DAF. berufen.

(2) Das Hauptamt für Technik der NSDAP. gewährleistet, daß die am Verfahren Beteilig-

ten auf Geheimhaltung, besonders im Interesse der Landesverteidigung, verpflichtet werden.

(3) Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe bestimmt die zuständige oberste Reichsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. die geeignete Form der Betreuung.

§ 3

Meldung der Erfindung durch das Gefolgschaftsmitglied

(1) Ein Gefolgschaftsmitglied, das während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Erfindung gemacht hat, ist verpflichtet, diese, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers, unverzüglich dem Unternehmer schriftlich zu melden. Haben mehrere Gefolgschaftsmitglieder zu der Erfindung beigetragen, so haben sie die Erfindungsmeldung gemeinsam oder jeder für sich abzugeben.

(2) In der Erfindungsmeldung soll das Gefolgschaftsmitglied die Aufgabe und ihre Lösung bezeichnen und unter Beifügung etwaiger Aufzeichnungen das Zustandekommen der Erfindung kurz beschreiben; dabei sollen die ihm von Dienstvorgesetzten erteilten Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Hilfsmittel und Vorarbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit angegeben werden.

(3) Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gemachte, noch nicht zum Patent angemeldete Erfindungen hat das Gefolgschaftsmitglied bei seinem Dienstantritt dem Unternehmer anzuzeigen, soweit es sie nicht seinem früheren Unternehmer angezeigt hat. In diesem Falle hat es nur die Tatsache der Erfindungsanzeige mitzuteilen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70 vom 25. März 1943 und Nr. 88 vom 15. April 1943.

§ 4

Inanspruchnahme der Erfindung durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer kann eine vom Gefolgschaftsmitglied während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindung in Anspruch nehmen, wenn sie aus der Arbeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe heraus entstanden ist; dazu rechnet jede Erfindung, die aus der dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeit erwachsen ist oder die maßgeblich auf betrieblichen Erfahrungen, Vorarbeiten oder sonstigen betrieblichen Anregungen beruht.

(2) Die Inanspruchnahme ist so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Erfindungsmeldung, gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied schriftlich zu erklären. Mit dem Zeitpunkt der Erklärung geht die Erfindung auf den Unternehmer über. Verfügungen, die das Gefolgschaftsmitglied vorher trifft, sind dem Unternehmer gegenüber unwirksam. Gibt der Unternehmer eine eindeutige Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann das Gefolgschaftsmitglied — erforderlichenfalls unter Beachtung der im Interesse der Landesverteidigung gegebenen Geheimhaltungsbestimmungen — über die Erfindung frei verfügen.

(3) Der Unternehmer hat die gemeldete Erfindung so lange geheim zu behandeln, wie er sie nicht in Anspruch genommen hat. Das Gefolgschaftsmitglied hat die Erfindung so lange geheim zu behandeln, bis es die freie Verfügung darüber erhält.

§ 5

Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung

(1) Nimmt der Unternehmer eine patentfähige Erfindung eines Gefolgschaftsmitgliedes in Anspruch, so hat dieses gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Bei der Bemessung der Vergütung sind insbesondere die Verwertbarkeit der Erfindung, das Ausmaß der schöpferischen Leistung, die Höhe des Arbeitsentgeltes und die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe zu berücksichtigen.

(2) Die Art und Höhe der Vergütung ist in angemessener Frist nach Entstehung des Vergütungsanspruches, spätestens mit Erteilung des Patents, zwischen dem Unternehmer und dem Gefolgschaftsmitglied, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers, festzulegen. Auf die Erfindung etwa voraus geleistete Beiträge sind auf die Vergütung anzurechnen. Sind mehrere Gefolgschaftsmitglieder an der Erfindung beteiligt, so ist die Vergütung für jedes Gefolgschaftsmitglied gesondert festzulegen.

(3) Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Vergütung nicht zustande, so hat der Unternehmer diese durch schriftliche Erklärung an das Gefolgschaftsmitglied festzusetzen. Ist das Gefolgschaftsmitglied mit der Festsetzung nicht

einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 1 zu verfahren. Das Gefolgschaftsmitglied kann auch dann nach § 10 vorgehen, wenn der Unternehmer die Festsetzung ungebührlich verzögert.

(4) Ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Beamter, Angehöriger der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, Angestellter, Arbeiter usw.) mit der von der zuständigen Dienststelle festgesetzten Vergütung nicht einverstanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, für die Angehörigen der Wehrmacht das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils, für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes der Reichsarbeitsführer, nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., die Vergütung. Ist der betreffende Angehörige des öffentlichen Dienstes mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 2 zu verfahren.

(5) Treten nachträglich Umstände ein, die eine festgelegte oder festgesetzte Vergütung als offenbar unbillig erscheinen lassen, so können der Unternehmer und das Gefolgschaftsmitglied eine andere Festsetzung der Vergütung — gegebenenfalls gemäß § 10 — verlangen. Rückzahlung einer bereits geleisteten Vergütung kann nicht verlangt werden, auch dann nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Erfindung nicht patentfähig ist.

(6) Für nicht patentfähige Erfindungen, für Gebrauchsmuster und für Verbesserungsvorschläge kann dem Gefolgschaftsmitglied unabhängig von den Vergütungsbestimmungen dieser Verordnung eine Belohnung gewährt werden.

§ 6

Erwirkung von Patenten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet und insoweit allein berechtigt, eine ihm gemeldete Erfindung unverzüglich im Inland zum Patent anzumelden, wenn er die Erfindung dem Erfinder nicht freigibt. Nach erfolgter Inanspruchnahme der Erfindung ist der Unternehmer berechtigt, auch im Ausland Patente für sich zu erwerben. Das Gefolgschaftsmitglied hat auf Verlangen des Unternehmers hierbei zu unterstützen und erforderliche Erklärungen abzugeben.

(2) Der Unternehmer hat, abgesehen von dem Fall des Abs. 3, auf Verlangen des Gefolgschaftsmitgliedes diesem den Erwerb von Auslandspatenten zu ermöglichen, soweit er selbst Auslandspatente nicht erwerben will. Er kann jedoch verlangen, daß ihm das Gefolgschaftsmitglied in den Ländern, in denen dieses ein Patent erwirbt, ein Recht zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung einräumt.

(3) Wenn besondere Belange des Betriebes es erfordern, die Erfindung nicht bekannt werden zu lassen, kann der Unternehmer von der Erwir-

kung von Patenten absehen, wenn er die Patentfähigkeit der Erfindung gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied anerkennt. Bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Patentfähigkeit, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Erfindung im Inland zum Patent anzumelden, und berechtigt, die Anmeldung nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses zurückzunehmen; die Entscheidung des Reichspatentamts ist dann in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgschaftsmitglied maßgebend. Falls in beiden vorstehenden Fällen die Erfindung rüstungswirtschaftliche Bedeutung hat, ist der Erfindungsgedanke dem zuständigen Wehrmachtteil vom Unternehmer mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Vergütung sind wirtschaftliche Nachteile, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus der Wahrung des Betriebsgeheimnisses ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Der Unternehmer hat dem Gefolgschaftsmitglied bei der Anmeldung der Erfindung zum Patent Abschrift der Anmeldeunterlagen und Kenntnis von dem Fortgang des Verfahrens sowie auf Verlangen Einsicht in den Schriftwechsel zu geben.

§ 7

Nichtaufrechterhaltung und Übertragung von Patenten

Will der Unternehmer ein Patent vor der Erfüllung der Ansprüche des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung fallen lassen, so hat er dies dem Gefolgschaftsmitglied vorher mitzuteilen. Dessen Anspruch auf angemessene Vergütung bleibt erhalten, wenn nicht der Unternehmer bereit ist, das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied zu übertragen. Überträgt der Unternehmer das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied, kann er von ihm die Einräumung eines Benutzungsrechtes gegen angemessene Vergütung verlangen.

§ 8

Lösung des Arbeitsverhältnisses

Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung werden durch die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

§ 9

Unabdingbarkeit

Die Vorschriften dieser Verordnung können zu Ungunsten des Gefolgschaftsmitgliedes nicht im voraus abgedungen werden.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren in Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Streit- und Zweifelsfällen können die Rechtsberatungsstellen der DAF. zum Zwecke der gütlichen Beilegung angegangen werden. Vor der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten müssen sie angerufen werden. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Hauptamt für Technik der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF. zur Beilegung eines Streitfalls einen Einigungsvorschlag machen. Dieser wird für beide Teile

verbindlich, sofern nicht der Streitteil, der dem Einigungsvorschlag nicht zustimmen will, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages die Entscheidung der ordentlichen Gerichte beantragt.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes entscheidet ihre oberste Dienstbehörde nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. für Angehörige der Wehrmacht das Oberkommando des beteiligten Wehrmachtteils nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. Gegen diese Entscheidung können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, die ordentlichen Gerichte angeufen werden.

(3) Für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern sind die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die bisherige Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zur Entscheidung über Ansprüche von Vergütung oder Entschädigung für Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern wird aufgehoben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 319). Für Rechtsstreitigkeiten, die bei Verkündung dieser Verordnung anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(4) Auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 51 Abs. 1 Satz 2 (Ausschluß der erweiterten Zulässigkeit von Rechtsmitteln), Abs. 3 bis 5 (Zulassung von Rechtsanwälten und Kostenregelung), § 52 Abs. 3, 4 (Mitwirkung des Reichspatentamts) und Abs. 5 (Besondere Anordnungen für den Beweis durch Sachverständige), sowie § 53 (Kostenfestsetzung nach einem Teil des Streitwerts) des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117), sowie § 9 Abs. 3 (Mitwirkung von Patentanwälten) des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 116) Anwendung. § 74 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes (Vorauszahlung der Gerichtskosten) sind nicht anzuwenden.

§ 11

Öffentlicher Dienst

(1) Für den öffentlichen Dienst finden die vorstehenden Bestimmungen einschließlich der besonderen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst entsprechend Anwendung mit nachfolgender Maßgabe:

(2) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, für Angehörige der Wehrmacht das Oberkommando des betreffenden Wehrmachtteils, für den Reichsarbeitsdienst

der Reichsarbeitsführer, entscheiden unter Ausschluß des Rechtsweges darüber, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 für die Inanspruchnahme einer Erfindung vorliegen.

(3) Für den öffentlichen Dienst kann sich der Dienstherr statt mit der Inanspruchnahme der Erfindung mit der Inanspruchnahme eines Nutzungsrechts begnügen. Die Anmeldung der Erfindung zum Patent ist dann Sache des Erfinders. Sein Vergütungsanspruch mindert sich entsprechend.

(4) In Sonderfällen kann der Dienstherr statt der Erfindung oder neben einem Nutzungsrecht nach vorheriger Vereinbarung auch eine angemessene Beteiligung an dem Ertrage der Erfindung in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden. Kommt in angemessener Frist nach Entstehung des Rechts auf Beteiligung an dem Ertrage eine Vereinbarung über die Höhe der Beteiligung nicht zustande, so hat der Dienstherr die Höhe der Beteiligung festzusetzen. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes können im öffentlichen Interesse durch Anordnungen der zuständigen obersten Dienstbehörde Beschränkungen hinsichtlich der Art der Erfindungsverwertung auferlegt werden. Die Pflichten des Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich aus seiner Stellung in diesem ergeben, insbesondere die Pflichten des Beamten aus dem Beamtenrecht, bleiben unberührt.

(6) Die oberste Dienstbehörde oder das Oberkommando eines Wehrmachtteils oder der Reichs-

arbeitsführer können ihre Rechte und Pflichten auf eine andere oberste Dienstbehörde oder ein anderes Oberkommando übertragen.

§ 12

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

(1) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Nähere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei durch Anordnung im Reichsverfügungsblatt.

(2) § 10 Abs. 2 und § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Rückwirkung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 1942 in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Vergütung sind auch auf Erfindungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen sind, wenn das Hauptamt für Technik der NSDAP. erklärt, daß die bisherige Behandlung der Vergütung in besonderem Maße unbefriedigend ist. Für Erfindungsmeldungen zwischen dem 22. Juli 1942 und dem Datum der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung verlängert sich die Frist zur Inanspruchnahme der Erfindung gemäß § 4 Abs. 2 um die gleiche Zeit.

(2) Die im § 10 Abs. 4 vorgesehene Anwendung des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen unterbleibt in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und dem Reichsgau Sudetenland so lange, wie das Gesetz dort noch nicht eingeführt ist.

Berlin, den 20. März 1943.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Speer

Dr.-Fritz-Todt-Preis, Deutscher Leistungspreis für hervorragende Erfindungen und Verbesserungsvorschläge

Hervorragende Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sollen künftighin als Ausdruck der lebendigen Schöpferkraft des deutschen Volkes auch eine sichtbare Anerkennung finden. Deshalb stifte ich den

Dr.-Fritz-Todt-Preis

als deutschen Leistungspreis für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge.

Der Dr.-Fritz-Todt-Preis wird an Deutschstämmige mit nationalsozialistischer Gesinnung verliehen, und zwar in Form einer Ehrennadel in Gold, Silber und Stahl mit Urkunde. Außerdem werden je nach dem Wert der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge für die Volksgemeinschaft, die Staatsführung, die Landesverteidigung, die Volkswirtschaft, den Preisträgern neben der Ehrennadel Wertpreise zuerkannt werden. Bei der Beurteilung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge entscheiden

der Wert, den sie für die Volksgemeinschaft haben, indem sie z. B. durch die Einsparung von Arbeitskräften, Rohstoffen und Energie die Erzeugung erhöhen, das Material erhalten oder sonst zur Verbesserung der deutschen Wirtschaft und Erhöhung der Schlagkraft unserer Wehrmacht beitragen;

der persönliche Einsatz des Auszuzeichnenden (z. B. langwierige, schwierige und kostspielige Versuche, Fehlschläge, persönliche Opfer).

Auf gleiche Weise werden auch Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an Waffen, Munition und Wehrmachtgerät, die von Angehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht, der Waffen-SS und Polizei, des Reichsarbeitsdienstes oder der OT stammen, berücksichtigt.

Die goldene Ehrennadel

verleihe ich auf gemeinsamen Vorschlag des Leiters der Deutschen Arbeitsfront und des Leiters des Hauptamtes für Technik.

Die Ehrennadel in Silber und Stahl

verleiht der zuständige Gauleiter auf gemeinsamen Vorschlag des Gauobmannes der Deutschen Arbeitsfront und des Gauamtsleiters für Technik.

Die Verteilung des Preises

erfolgt in der Regel jährlich am 8. Februar, dem Todestag, und am 4. September, dem Geburtstag des Reichsministers Dr. Todt.

Durchführungsbestimmungen

erlassen gemeinsam der Leiter der Deutschen Arbeitsfront und der Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP.

Führerhauptquartier
im August 1943

gez.: Adolf Hitler

Steinwarz, Herbert: *Das betriebliche Vorschlagswesen als Nationalsozialistisches Führungsinstrument*, Berlin 1943, S. 85

Durchführungsanordnung zur Stiftung des Dr.-Fritz-Todt-Preises

(Deutscher Leistungspreis für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge)

Verwaltung des Dr.-Fritz-Todt-Preises

Verantwortlich für die Gesamtverwaltung des Dr.-Fritz-Todt-Preises sind der Leiter der Deutschen Arbeitsfront und der Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP; deren gemeinsamer Stellvertreter ist:

Hauptdienstleiter Karl-Otto Saur.

Die Zentralgeschäftsstelle leitet der Amtsleiter des Amtes für Leistungsertüchtigung, Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront.

Verantwortlich für die Verwaltung des Dr.-Fritz-Todt-Preises in den Gauen ist der Gauleiter, vertreten durch den Leiter des Gauamtes für Technik der NSDAP.

Die Geschäftsstelle des Dr.-Fritz-Todt-Preises in den Gauen leitet der Gauobmann, vertreten durch den Gauberufswalter der Deutschen Arbeitsfront.

Leistungspreis.

Die Beschaffung der zur Verteilung gelangenden Preise besorgt die Zentralgeschäftsstelle, ebenso sorgt diese für die Ausstellung der Urkunden.

Die Gaugeschäftsstellen haben daher rechtzeitig sowohl die Preise als auch die Urkunden bei der Zentralgeschäftsstelle anzufordern.

Wertpreise.

Gemäß dem Stiftungserlass werden mit den Auszeichnungen den Preisträgern Wertpreise zuerkannt werden, und zwar in Höhe von

RM 50 000,— je Träger der goldenen Ehrennadel

RM 10 000,— je Träger der silbernen Ehrennadel

RM 2 000,— je Träger der stählernen Ehrennadel.

Eine Abgeltung der Barpreise in Sachwerten (z. B. Studienforderung, Laboratorieneinrichtung, Werkstatt-einrichtung, Bibliotheken) kann auf Wunsch des einzelnen Preisträgers stattfinden.

Meldung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen, die für eine Preiszuteilung in Betracht kommen.

Zur Meldung hervorragender Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an die zuständige Gaugeschäftsstelle sind verpflichtet die betrieblichen Erfinderbetreuer und die Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen; sind solche nicht bestellt, der Betriebsführer und der Betriebsobmann. Es kommen in der Regel nur solche Erfindungen und Verbesse-

rungsvorschläge in Betracht, deren Wert bzw. Nutzen bereits unter Beweis gestellt ist und die nachweislich erst nach dem 30. Januar 1933 entstanden sind.

Erfindungen und Verbesserungsvorschläge aus freiberuflichen Kreisen meldet der Leiter des Gauamtes für Technik der NSDAP.

Hervorragende Erfindungen und Verbesserungsvorschläge von Angehörigen der Wehrmacht, der Waffen-SS und Polizei, des Reichsarbeitsdienstes oder der OT melden besondere Zentralstellen an das für den Erfinder oder Vorschlagenden im Heimatgau zuständige Gauamt für Technik.

Zentralstellen im vorbezeichneten Sinne bestehen für den Dr.-Fritz-Todt-Preis bei

- dem Oberkommando der Wehrmacht
- dem Reichsführer SS und Chef der Polizei
- dem Reichsarbeitsführer
- der OT-Zentrale.

Vorprüfung der Meldungen.

Die Vorprüfung der eingegangenen Meldungen hat in personeller und sachlicher Hinsicht in der Regel in dem Heimatgau des für eine Auszeichnung Gemeldeten zu erfolgen.

Nach Prüfung der politischen Eignung erfolgt eine Vorprüfung der Meldungen in sachlicher Hinsicht durch einen Ausschuss, dem angehören:

- der Leiter des Gauamtes für Technik der NSDAP als Vorsitzender
- der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront
- der Leiter der Gau-Arbeitsgemeinschaft für das betriebliche Vorschlagswesen
- der Stellvertreter des Leiters der Gauarbeitskammer
- der Stellvertreter des Leiters der Gauwirtschaftskammer.

Eine Vertretung der Ausschussmitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses können in Zweifelsfällen Fachleute zur Stellungnahme auffordern. Fachleute werden auf Rückfrage von der Zentralgeschäftsstelle genannt.

Die Gaugeschäftsstelle des Dr.-Fritz-Todt-Preises bestimmt den Zeitpunkt der Ausschusssitzungen und lädt dazu ein.

Vorschlag der Preisträger.

Nach getroffener Auswahl unter den Meldungen auf Grund der Vorprüfung schlagen der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront und der Gauamtsleiter für Technik dem Gauleiter unter Vorlage entsprechender Ausarbeitungen die Preisträger für die drei Stufen des Preises vor.

Preisgericht.

Zwecks Entscheidung über die Vorschläge auf Zuerkennung von Preisen in der Stufe II und III und die Weitergabe von Vorschlägen an das Reichspreisgericht für die Stufe I beruft der Gauleiter ein Preisgericht, dem angehören:

- der Leiter des Gauamtes für Technik

der Gauobmann der DAF

der Leiter der Gauarbeitskammer

der Leiter der Gauwirtschaftskammer

ein Musterbetriebsführer aus dem Gau

ein Gefolgschaftsmitglied aus dem Gau, das Träger des Dr.-Fritz-Todt-Preises ist.

Die Vorschläge dieses Preisgerichtes sind dem Gauleiter zur Zustimmung vorzulegen. Im Protokoll ist der Wert, den die Erfindungen und Verbesserungsvorschläge für die Volksgemeinschaft besitzen, zum Ausdruck zu bringen. Eine Abschrift dieses Protokolls mit der Zustimmungserklärung des Gauleiters ist der Zentralgeschäftsstelle des Dr.-Fritz-Todt-Preises zu übersenden.

Über die Vorschläge des Preisgerichtes und über den Wert sowie die Bedeutung der ausgezeichneten Erfindungen und Verbesserungsvorschläge wird der Presse eine Notiz zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Für das Abfassen dieser Presse-Notiz besteht jedoch die Pflicht zur Geheimhaltung aller Einzelheiten aus den ausgezeichneten Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen.

Vorschläge für die Zuerkennung des Preises der Stufe I sind in einem besonderen und ausführlich begründeten Antrag mit der Zustimmungserklärung des Gauleiters der Zentralgeschäftsstelle zu übersenden.

Die Verleihung des Preises in den Stufen II und III kann erfolgen, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Protokolls bei der Zentralgeschäftsstelle Einspruch erhoben wurde.

Einspruchsrecht steht dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP zu.

Sind bei einem Termin des Preisgerichtes zu viele Vorschläge zur Preiszuerkennung angefallen, so kann das Preisgericht Vorschläge für spätere Sitzungen von sich aus zurückstellen.

Über die Zuerkennung des Preises in der Stufe I entscheidet ein Reichspreisgericht, das vom gemeinsamen Vertreter des Leiters der Deutschen Arbeitsfront und des Leiters des Hauptamtes für Technik der NSDAP. einberufen wird. Dem Reichspreisgericht gehören an:

- der Chef der Amtsgruppe Vorschläge im Reichsministerium für Bewaffnung und Munition.
- der Chef der Amtsgruppe Entwicklung im Reichsministerium für Bewaffnung und Munition
- der Chef der Amtsgruppe Fertigung im Reichsministerium für Bewaffnung und Munition
- der Präsident des Reichspatentamtes der Geschäftsführer der Deutschen Arbeitsfront
- der Leiter des Amtes für Leistungserziehung, Berufserziehung und Betriebsführung der DAF.
- der Leiter des Amtes für Technische Wissenschaften
- ein Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht
- ein Vertreter des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei.

Über die Vorschläge des Reichspreisgerichtes ist ein Protokoll anzufertigen.

Preisverleihung.

Die Verleihung des Preises der Stufe I erfolgt in feierlicher Form durch den Führer oder durch von ihm ernannte Vertreter. Die Verleihung der Preise der Stufe II und III erfolgt in feierlicher Form in den Gauen durch den zuständigen Gauleiter.

Steinwarz, Herbert: *Das betriebliche Vorschlagswesen als Nationalsozialistisches Führungsinstrument*, Berlin 1943, S. 86-89